

Wichtige Gesetze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik

Im Grundgesetz (GG) ist das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit (§ 2 Abs. 2 GG) verankert, es gilt auch für Kinder und Jugendliche und bildet die Basis für alle Schutzgesetze. (siehe auch extra Kapitel zu Kinderrechten)

Die zentralen Säulen des Kinderschutzes in Deutschland sind das Sozialgesetzbuch VIII, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Das **Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe** ist die wichtigste Grundlage. Insbesondere § 8a SGB VIII. Er regelt den Schutzauftrag der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdung. Darin werden Jugendämter verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Situation einzuschätzen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** ist die elterliche Sorge verankert (§ 1626 ff. BGB) und die Möglichkeit des Eingriffs des Familiengerichts bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB). Das Familiengericht kann Maßnahmen anordnen, die zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.

Das **Strafgesetzbuch (StGB)** enthält die **Straftatbestände** für Gewalttaten und sexuellen Missbrauch, wie z.B. die Körperverletzungsdelikte (§ 223 ff. StGB) und die Sexualstraftaten (§ 174 ff. StGB).

Darüber stellen das GSSS und das Bundeskinderschutzgesetz sicher, dass Kinder ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen haben und der Staat bei einer Gefährdung eingreifen kann und muss.

Am 1. Juli 2025 ist das **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (GSSS)** in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, den Schutz von Minderjährigen vor sexualisierter Gewalt umfassend und dauerhaft zu verbessern, stärkt die Prävention, die Hilfen für Betroffene und die Qualität im Kinderschutz. Es verankert unter anderem gesetzlich das Amt der/des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) und den Betroffenenrat.

Daneben koordiniert und regelt das **Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)** die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kinderschutz und setzt Standards für die Prävention.

Insgesamt sorgen beide Gesetze dafür, dass Prävention, Hilfen für Betroffene und die Aufklärung von Missbrauchsfällen auf eine breitere und festere rechtliche Grundlage gestellt werden.

Auch das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** unterstützt den Schutz von Kindern und ihren Familien vor Diskriminierung in verschiedenen Lebensbereichen durch die Diskriminierungsmerkmale Alter, Behinderung, ethnische Herkunft etc. Außerdem betrachtet

es sexuelle Belästigung als eine unzulässige Form der Benachteiligung und definiert diese sehr präzise in §3 Abs. 4AGG. Demnach liegt eine sexuelle Belästigung vor, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten vorliegt, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Eine Verletzung der Würde wird insbesondere dann angenommen, wenn durch das Verhalten ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Das Gesetz nennt beispielhaft sexuell bestimmte Handlungen, Aufforderungen zu solchen Handlungen, unerwünschte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts oder das unerwünschte Zeigen pornografischer Darstellungen. Entscheidend ist dabei stets die Unerwünschtheit des Verhaltens aus Sicht der betroffenen Person.

Im Kontext des Arbeitslebens legt das AGG dem Arbeitgeber umfassende Pflichten auf. Gemäß §12 AGG muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Beschäftigte vor sexueller Belästigung zu schützen. Dies beinhaltet sowohl präventive Maßnahmen wie Schulungen und Richtlinien als auch die Pflicht zum aktiven Handeln im Einzelfall, wozu arbeitsrechtliche Sanktionen wie Abmahnung oder Kündigung zählen können. Betroffene Beschäftigte genießen ebenfalls weitreichende Rechte: §13 AGG garantiert ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Stelle im Betrieb, wobei aus der Beschwerde keine Nachteile entstehen dürfen. §14 AGG sieht sogar ein Leistungsverweigerungsrecht vor, falls der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der Belästigung ergreift. Darüber hinaus können Betroffene gemäß §15 AGG Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) sowie Schadensersatz für materielle Schäden geltend machen. Insgesamt bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz somit einen klaren rechtlichen Rahmen, um sexuelle Belästigung zu definieren, zu verhindern und die Rechte der Opfer zu stärken.